

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Werneuchen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

"Stadtwerke Werneuchen GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Werneuchen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Werneuchen (die Gewinnung, die Aufbereitung und die Weiterverteilung von Wasser sowie alle mit der Wasserversorgung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen);
- b) die Ableitung und Behandlung von auf dem Gebiet der Stadt Werneuchen anfallenden Abwasser sowie alle mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen;
- c) die Durchführung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Werneuchen in den Bereichen Grünanlagenpflege, Reinigung von Containerplätzen und Papierkörben, Straßenreinigung, Winterdienst und Friedhofspflege sowie sonstigen Leistungen im Rahmen der Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen Zweigniederlassungen errichten sowie die Beteiligung an Unternehmen der Wasser- und Abwasserwirtschaft eingehen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).

(2) Die Stadt Werneuchen übernimmt eine Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals.

(3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort fällig.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen, Vergabe

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgt, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft hat die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer/in,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat,

§ 7 Geschäftsführer/in und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (2) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich aller Geschäfte mit der Stadt Werneuchen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so können sich diese eine Geschäftsordnung geben, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (4) Der/ie Geschäftsführer/in leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

- (5) Der/die Geschäftsführer/in hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen jährlichen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen davon und weitere notwendige Abweichungen davon sowie weitere notwendigen Informationen sind der Stadt unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit für den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Eine Bestellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist vom Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens zum 30. November des Geschäftsjahres stattzufinden. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft oder ein Ort in Werneuchen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder der Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführer.
- (5) Beschlüsse des Gesellschafters werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Für die Niederschrift kann ein Protokollführer hinzugezogen werden. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut

anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (7) Die Stadt Werneuchen wird in der Gesellschafterversammlung vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister, gemäß § 97 Abs. 1. der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft betrauen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Ganze oder teilweise Veräußerung und Verfügung über Geschäftsanteile,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
3. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
4. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2
5. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, (Gewinnverwendung und Verlustausgleich)
7. Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
9. Wahl des Abschlussprüfers.
10. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen

- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung

- 2 Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen,

- (3) Folgende Geschäfte der Geschäftsführers/in bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

1. Errichtung und Übernahme von Unternehmen durch die Gesellschaft,
2. Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft ab einem Wert von € 100.000,--,
3. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,

- (4) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt der/die Geschäftsführer/in nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung, die binnen 4 Wochen stattzufinden hat, mitzuteilen.

§ 10

Grundsätze des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat der aus 6 Mitgliedern besteht.
- (3) Der Stadt Werneuchen als Gesellschafterin steht ein Entsenderecht für die Mitglieder des Aufsichtsrates zu.
- (4) Die Amtszeit eines Aufsichtsrats beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Sie dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsrat während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit seinem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung der Stadt Werneuchen. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung, die in der Hauptsatzung i. V. m. der Entschädigungssatzung der Stadt Werneuchen bestimmt wurde.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden.
- (9) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 394 Aktiengesetz entsprechend.
- (10) Der Gesellschafter hat eine Beteiligungsverwaltung eingerichtet, sie hat das aktive Teilnahmerecht in Aufsichtsratssitzungen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Werneuchen übernimmt den Vorsitz des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Der Aufsichtsrat kann beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (5) Sitzungen des Aufsichtsrates müssen einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Aufsichtsrates die Einberufung verlangen. Ansonsten werden die Sitzungen durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist. Beschlüsse sind unabhängig von der Fertigung der Niederschrift wirksam.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung durch die Geschäftsführer verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Schriften und Dateien der Gesellschaft einsehen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

2. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
3. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Streitwertgrenze überschritten wird,
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
5. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
6. Aufnahme von Darlehen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, Erteilung und Widerruf von Prokura sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen,
8. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
9. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
10. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen. Ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstigen Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
12. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Änderungen,
13. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich Änderungen.

(4) § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 13 **Prüfung der Gesellschaft**

- (1) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, die Gesellschaft auch nach den Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, in der jeweils geltenden Fassung, zu prüfen.
- (2) Der für den Gesellschafter zuständigen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte zu.

§14 Übernahme von Verlusten

Die Stadt Werneuchen verpflichtet sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten. Die Verlustausgleichsverpflichtung ist begrenzt auf 17.700€/ Kalenderjahr.

§ 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Der Gesellschafter ersetzt unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken des Vertrags.

§ 16 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Änderung des Gesellschaftervertrages.